

PARKABGABEVERORDNUNG

über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr

gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6a und 6b Vorarlberger Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987, idgF. wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wolfurt vom 27.06.2018, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021, verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den in der Anlage „Stellplätze im Parkraummanagement“ vom 30.11.2021, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, verzeichneten und in § 2 definierten, gebührenpflichtigen Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkzone", „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ oder „Parken nur mit gültiger Parkkarte“ zu kennzeichnende Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr:

I. Bewirtschaftungszone Ach

lfd. Nr.	Straße	Gst-Nr.	örtl. Bezeichnung
1	Dammstraße	410/98	Gemeindegrenze bis Einmündung „Im Wida“
2	Dammstraße	3440 3374	Verbindung zum Wuhrweg West (A14)
3	Dammstraße	409/12	Verbindung zum Wuhrweg Ost (Beach-Arena)
4	Dammstraße	410/110	Zwischen Unterführung A14 und Beach Volleyball-Platz
5	Dammstraße	410/4	Brotlädele
6	Dammstraße	409/17 326/1	Beim Bauhof

II. Bewirtschaftungszone Seniorenheim

lfd. Nr.	Straße	Gst-Nr.	örtl. Bezeichnung
7	Gartenstraße	886/4 887/4	PP Seniorenheim Ost
8	Gartenstraße	886/1	PP beim Seniorenheim
9	Gartenstraße	3421	PP an der Gartenstraße
10	Lauteracher Straße	891/1	PP Seniorenheim Süd

III. Bewirtschaftungszone Strohdorf

lfd. Nr.	Straße	Gst-Nr.	örtl. Bezeichnung
11	Wälderstraße	1245 1246 1247/1	Vereinshaus
12	Wälderstraße	1254/2 1258/1 1257/3	Cubus
13	Sternenplatz	1306	TG Sternen
14	Schulstraße	1298/2	Rathaus West
15	Unterhub	1274/1 1274/2	Schulhof Mittelschule

IV. Bewirtschaftungszone Strohdorf (Sparmarkt)

lfd. Nr.	Straße	Gst-Nr.	örtl. Bezeichnung
17	Sternenplatz	1309/2 1310/2	Sparmarkt

V. Bewirtschaftungszone Zentrum

lfd. Nr.	Straße	Gst-Nr.	örtl. Bezeichnung
18	Bützestraße	.43 842/1	PP Bützestraße A neben Apotheke (ehem. Bützestraße 7) neben Apotheke
19	Bützestraße	848/3 848/8 848/9	PP Bützestraße B vis a vis Raika (ehem. Bützestraße 1) vis a vis Raiffeisenbank
20	Kreuzstraße	52 54 58/2	Tiefgarage Dorf
21	Kirchstraße	62	PP an der Einfahrt Tobelgasse
22	Kirchstraße	22	PP Pfarrheim
23	Bregenzer Straße	3359	PP von Einmündung Bucher Straße bis Gasth. Engel

VI. Bewirtschaftungszone Sportplatzstraße

lfd. Nr.	Straße	Gst-Nr.	örtl. Bezeichnung
32	Sportplatzstraße	3184/1, 312	PP Sportplatzstraße
33	Sportplatzstraße	303/15, 303/12, 294, 289	PP Hockey Arena/Schützenheim

VII. Bewirtschaftungszone Alte Schmiede/Schloss

lfd. Nr.	Straße	Gst-Nr.	örtl. Bezeichnung
34	Im Holz	94 95 96	PP Alte Schmiede/Schloss

VIII. Bewirtschaftungszone VS Bütze

lfd. Nr.	Straße	Gst-Nr.	örtl. Bezeichnung
35	Montfortstr.	724	Vorderer Parkplatz Schule Bütze

IX. Bewirtschaftungszone VS Mähdle

lfd. Nr.	Straße	Gst-Nr.	örtl. Bezeichnung
38	Weberstraße	1457/1	Mähdle Weberstraße

§ 3**Abgabe- und Auskunftspflicht**

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Kraftfahrzeuglenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 4**Gebührenpflichtige Parkzeiten**

Die gebührenpflichtigen Zeiten werden für die einzelnen Zonen wie folgt festgelegt:

Bewirtschaftungszone	Gebührenpflichtige Zeiten
Bewirtschaftungszone Ach	Täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr
Bewirtschaftungszone Seniorenheim	Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr, ausgenommen Feiertage
Bewirtschaftungszone Strohdorf	Täglich von 8:00 bis 24:00 Uhr
Bewirtschaftungszone Strohdorf (Sparmarkt)	Täglich von 8:00 bis 24:00 Uhr ausgenommen Öffnungszeiten des Sparmarktes
Bewirtschaftungszone Zentrum	Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00,

	Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, ausgenommen Feiertage
Bewirtschaftungszone Sportplatzstraße	Täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr
Bewirtschaftungszone Alte Schmiede/Schloss	Täglich von 8:00 bis 24:00 Uhr
Bewirtschaftungszone VS Bütze	Täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr
Bewirtschaftungszone VS Mähdle	Täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr

§ 5

Höhe der Abgabe und Fälligkeit

- (1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von bis zu 90 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn der/die Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder die Einhaltung der Kurzparkzeit-Parkdauer mittels Parkscheibe oder Handyparken dokumentiert. Davon abweichend ist in der Bewirtschaftungszone Schloss/Alte Schmiede eine Parkabgabe ab der ersten Minute zu entrichten.
- (2) Die Abgabe pro gebührenpflichtiger Stunde beträgt in der Bewirtschaftungszone Alte Schmiede/Schloss EUR 1,40 EUR, in den übrigen Bewirtschaftungszeiten EUR 0,90, wobei die Mindestparkabgabe jeweils EUR 0,30 beträgt. Die Abgabe kann auch mit einem Pauschalbetrag von EUR 7,90 in der Bewirtschaftungszone Alte Schmiede/Schloss bzw. EUR 5,30 in den übrigen Bewirtschaftungszeiten entrichtet werden („Tagestarif“ mit Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht).
- (3) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzpark-Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 dokumentiert ist oder die Abgabe über Handyparken entrichtet wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

§ 6

Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages oder über Bezahlung mittels Bankomatkarte an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone bzw. das Parkfeld, für die der Parkschein zum Parken des Kraftfahrzeuges berechtigt auszuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken sowie gemäß § 8 von dafür berechtigten Nutzergruppen über pauschalierte Parkkarten oder pauschaliertes Tagesparken (Ecopoints-Parken) entrichtet werden. In den Bewirtschaftungszeiten VS Bütze und VS Mähdle hat die Einrichtung der Abgabe ausschließlich mittels Handyparken, pauschalierte Parkkarten oder pauschaliertes Tagesparken (Ecopoints-Parken) zu erfolgen.
- (4) Parkscheine gemäß Abs. 2 und Parkscheiben gemäß § 5 Abs. 1 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

- (5) Die pauschalierte Abgabe gemäß § 8 ist am Tag der Erfassung im digitalen System zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

§ 7

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 8

Parkzonen für pauschalierte Parkkarten

- (1) Pauschalierte Parkkarten werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze durch die Marktgemeinde Wolfurt unter nachstehenden Voraussetzungen vergeben. Bei pauschalierten Jahresparkkarten kann das polizeiliche Kennzeichen von maximal zwei Fahrzeugen hinterlegt werden.
- (2) Unternehmen, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, ihren Standort in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben oder eine wesentliche, unternehmerische Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können und zudem über keine oder nicht ausreichende Stellplätze am Firmenstandort verfügen, wird die Parkabgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Abs. 6 auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert (**Unternehmerparkkarte**). Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt EUR 240 pro Jahr.
- (3) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben und zudem deren Arbeitgeber über keine oder nicht ausreichende Stellplätze am Firmenstandort verfügt, wird die Parkabgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Abs. 6 auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert (**Pendlerparkkarte**). Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt EUR 240 pro Jahr.
- (4) Abweichend von den Regelungen in Abs. 2 und 3 beträgt die pauschalierte Abgabe für die Nutzung der Tiefgaragen Dorf (lfd. Nr. 20) und Sternen (lfd. Nr. 13) EUR 380 pro Jahr.
- (5) Alternativ zur pauschalierten Abgabe können Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz oder den Wirkungsbereich einer ehrenamtlichen Vereinsfunktionärstätigkeit in einer bewirtschafteten Zone bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben, die Abgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Absatz 3 auf Antrag über pauschaliertes Ta-

gesparken (z.B. **Ecopoints-Parken**) entrichten. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 1,20 Euro pro Tag bzw. 0,6 Euro pro Halbtage. Als Halbtage wird eine Parkdauer zwischen 8 und 14 Uhr bzw. zwischen 12 und 24 Uhr festgelegt.

(6) Die Parkzonen bzw. Parkfelder, für die pauschalierte Parkkarten ausgestellt werden können, sind:

Bewirtschaftungszone	Straßen bzw. Parkplätze	Art der Pauschalierung
Bewirtschaftungszone Ach	Dammstraße (Ifd. Nr. 6)	Pauschalisiertes Tagesparken, Pendlerparkkarte
Bewirtschaftungszone Zentrum	Bützestraße (Ifd. Nr. 18 und 19)	Pauschalisiertes Tagesparken, Pendlerparkkarte, Unternehmerparkkarte
Bewirtschaftungszone Zentrum	Tiefgarage Dorf (Ifd. Nr. 20)	Pendlerparkkarte, Unternehmerparkkarte
Bewirtschaftungszone Seniorenheim	Gartenstraße (Ifd. Nr. 7, 8, 9), Lauteracher Straße (Ifd. Nr. 10)	Pauschalisiertes Tagesparken, Pendlerparkkarte
Bewirtschaftungszone Strohdorf	Vereinshaus, Cubus (Ifd. Nr. 11, 12) sowie Schulhof (Ifd. Nr. 15 – während der Öffnungszeiten)	Pauschalisiertes Tagesparken, Pendlerparkkarte, Unternehmerparkkarte
Bewirtschaftungszone Strohdorf	Tiefgarage Sternen (Ifd. Nr. 13)	Pendlerparkkarte, Unternehmerparkkarte
Bewirtschaftungszone Sportplatzstraße	Sportplatzstraße, Hockey Arena/Schützenheim (Ifd. Nr. 33 und 34)	Pauschalisiertes Tagesparken, Pendlerparkkarte, Unternehmerparkkarte
Bewirtschaftungszone Alte Schmiede/Schloss	Parkplatz Alte Schmiede/Schloss (Ifd. Nr. 35)	Pauschalisiertes Tagesparken, Pendlerparkkarte
Bewirtschaftungszone Schule Mähdle	Parkplatz Mähdle Weberstraße (Ifd. Nr. 39)	Pauschalisiertes Tagesparken, Pendlerparkkarte

§ 9

Strafbestimmungen

Wer

- durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder
- der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahnende Übertretung des Parkabgabegesetzes.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Verordnungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



Christian Natter



Beilage:

- Stellplätze im Parkraummanagement (Stand 30.11.2021)

Ergeht an:

1. den Gemeindebauhof zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten
2. zum Anschlag an der Amtstafel
3. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Seestr. 1, 6901 Bregenz, bhbregenz@vorarlberg.at
5. Polizeiinspektion 6922 Wolfurt

Stellplätze im Parkraummanagement

Stand 30.11.2021

PSA Ifd. Nr.	Bewirtschaftungszone	Bewirtschaftungstyp	Straße	Standort/Örtliche Bezeichnung	Tarif-zone	Automatenname	Gst-Nr.
1	I Ach	öffentlich, bewirtschaftet	Dammstraße	Gemeindegrenze bis Einmündung 'Im Wida'	6.922.003	Dammstraße 70 (Leirnegger)	410/98
2	I Ach	öffentlich, bewirtschaftet	Dammstraße	Verbindungsweg zum Wuhweg West (A14)	6.922.003	Dammstraße A14 (Radbrücke)	3440 3374
3	I Ach	öffentlich, bewirtschaftet	Dammstraße	Verbindungsweg zum Wuhweg Ost (Beach-Arena)	6.922.003	Dammstraße 28 (Beach-Platz)	409/12
4	I Ach	öffentlich, bewirtschaftet	Dammstraße	zwischen Unterführung A14 und Beach Volleyball-Platz	6.922.003	Dammstraße 28 (Beach-Platz)	410/110
5	I Ach	öffentlich, bewirtschaftet	Dammstraße	Broifläche	6.922.003	Dammstraße 28 (Beach-Platz)	410/4
6	I Ach	öffentlich, bewirtschaftet	Dammstraße	beim Bauhof	6.922.003	Dammstraße 18 (Bauhof)	409/17 326/1
7	II Seniorenheim	öffentlich, bewirtschaftet	Gartenstraße	PP Seniorenheim Ost	6.923.001	Seniorenheim	886/4 887/4
8	II Seniorenheim	öffentlich, bewirtschaftet	Gartenstraße	PP beim Seniorenheim	6.923.001	Seniorenheim	886/1
9	III Seniorenheim	öffentlich, bewirtschaftet	Gartenstraße	PP an der Gartenstraße	6.923.001	Seniorenheim	3421
10	II Seniorenheim	öffentlich, bewirtschaftet	Lauteracher Str.	PP Seniorenheim Süd	6.923.001	Seniorenheim	891/1
11	III Strohdorf	öffentlich, bewirtschaftet	Waldenstraße	Vereinshaus	6.922.004	Vereinshaus	1245 1246 1247/1
12	III Strohdorf	öffentlich, bewirtschaftet	Waldenstraße	Cubus	6.922.004	Cubus	1254/2 1258/1
13	III Strohdorf	öffentlich, bewirtschaftet	Sternenplatz	Tiefgarage Sternen 1. UG	6.922.004	TG Sternen	1257/3
14	III Strohdorf	öffentlich, bewirtschaftet	Schulstraße	Rathaus West	6.922.004	TG Sternen	1306
15	III Strohdorf	öffentlich, bewirtschaftet	Unterhub	Schulhof Mittelschule	6.922.004	Schulhof	1298/2
16	III Strohdorf	nicht öffentlich, definierte Nutzer	Schulstraße	Rathaus Ost		kein öffentliche PP, nur definierte Nutzer	1274/1 1274/2
17	IV Strohdorf - Spiermarkt	öffentlich, bewirtschaftet	Spiersplatz	Spiermarkt	6.922.005	Nutzungsberechtigte	1298/2
18	V Zentrum	öffentlich, bewirtschaftet	Butzenstraße	PP Butzenstraße A neben Apotheke (ehem. Butzenstr. 7)	6.923.002	Spiermarkt Strohdorf	1309/2 1310/2
19	V Zentrum	öffentlich, bewirtschaftet	Butzenstraße	PP Butzenstraße B vis a vis Raika (ehem. Butzenstraße 1)	6.923.002	Butzenstraße 1	43 842/1
20	V Zentrum	öffentlich, bewirtschaftet	Kreuzstraße	Tiefgarage Dorf	6.923.002	Butzenstraße 1	848/3 848/8 848/9
21	V Zentrum	öffentlich, bewirtschaftet	Kirchenstraße	PP an der Einfahrt Tobelgasse	6.923.002	TG Marktplatz	52 54 58/2
22	V Zentrum	öffentlich, bewirtschaftet	Kirchenstraße	PP Pfarrheim	6.923.002	obere Straße	62
23	V Zentrum	öffentlich, bewirtschaftet	Bregener Str.	PP von Einmündung Bucher Straße bis Gasth. Engel	6.923.002	obere Straße	22
24	V Zentrum	öffentlich, Kurzparkzone	Butzenstraße	PP Butzenstraße B - an L3 vor Raika (ehem. Bus-Bucht)	6.922.008	obere Straße	3359
25	V Zentrum	öffentlich, Kurzparkzone	Kellhofstraße	südlich Kellhofstr. 8-10	6.922.008	Kurzparkzone 90 Minuten	3233/1
26	V Zentrum	öffentlich, Kurzparkzone	Kellhofstraße	südlich Dorfweg 1a, Kellhofstr. 6	6.922.008	Kurzparkzone 90 Minuten	3160
27	V Zentrum	öffentlich, Kurzparkzone	Kellhofstraße	Kellhofstraße 5	6.922.008	Kurzparkzone 90 Minuten	3626
28	V Zentrum	öffentlich, Kurzparkzone	Kellhofstraße	Einfahrt Marktplatz Nord	6.922.008	Kurzparkzone 90 Minuten	58/1
29	V Zentrum	öffentlich, Kurzparkzone	Kreuzstraße	Heitz-Haus	6.922.008	Kurzparkzone 90 Minuten	58/2
30	V Zentrum	öffentlich, Kurzparkzone	Kreuzstraße	Kreuzstraße 3a	6.922.008	Kurzparkzone 90 Minuten	54
31	V Zentrum	öffentlich, Kurzparkzone	Kirchenstraße	Geschäftsmodulare	6.922.008	Kurzparkzone 90 Minuten	3166 49/9
32	VI Sportplatzstraße	öffentlich, bewirtschaftet	Sportplatzstraße	PP Sportplatzstraße	6.922.003	Kurzparkzone 90 Minuten	54, 51
33	VI Sportplatzstraße	öffentlich, bewirtschaftet	Sportplatzstraße	PP Hockey Arena/Schützenheim	6.922.003	Radler	3184/1, 312
34	VII Alte Schmiede/Schloss	öffentlich, bewirtschaftet	Im Holz	PP Alte Schmiede/Schloss	6.922.006	Hockey Arena	303/15, 303/12, 294, 289
35	VIII VS Bütze	öffentlich, bewirtschaftet	Montfortstr.	Vorderer Parkplatz Schule Bütze	6.923.001	Alte Schmiede	94 95 96
36	VIII VS Bütze	nicht öffentlich, definierte Nutzer	Montfortstr.	Schulparkplatz nördlich	6.923.001	- nur Handyparken	724
37	VIII VS Bütze	öffentlich, Kurzparkzone	Montfortstr.	Kiss & Ride KIGA Bütze - vis a vis EFH Montfortstr 11	6.922.007	kein öffentliche PP, nur definierte Nutzer	724
38	IX VS Mähle	öffentlich, bewirtschaftet	Weberstraße	Mähle Weberstraße	6.923.001	Kurzparkzone 30 Minuten	3211 1833/1
39	X Ortsteilzentrum Rickenbach	öffentlich, Kurzparkzone	Hofsteigstraße	Hohe Gst-Nr. 1585 (Trafik)	6.922.008	- nur Handyparken	1457/1
40	X Ortsteilzentrum Rickenbach	öffentlich, Kurzparkzone	Wiesenweg	KIGA Rickenbach	6.923.001	Kurzparkzone 90 Minuten	3292
						Kurzparkzone 90 Minuten	1606/2

